



Gemeinde Pleß
Landkreis Unterallgäu

Benutzungsordnung
für den Zehentstadel Pleß

I.
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
Zweckbestimmung

- (1) Der Zehentstadel Pleß ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pleß.
- (2) Der Zehentstadel dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde und darüber hinaus. Zu diesem Zweck steht das Haus grundsätzlich allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung. Mit der Antragstellung anerkennen die Benutzer verbindlich die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Zehentstadels besteht nicht.

§ 2
Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung des Zehentstadels bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Reservierung des Zehentstadels anlässlich von Veranstaltungen durch die Vereine erfolgt im Rahmen der in der jährlichen Vereinsbesprechung im Voraus verbindlich genannten Veranstaltungen. Die Absage einer dieser Veranstaltungen hat spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin bei der Gemeinde zu erfolgen. Jede Veranstaltung sollte möglichst 4 Wochen vorher schriftlich auf Überlassung des Hauses beantragt werden. Die Aufnahme der Veranstaltungen in den Belegungsplan erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs und der Genehmigung der Anträge. Die örtlichen gemeinnützigen Vereine erhalten dabei den Vorrang.
- (3) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

- (4) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung des Hauses nicht ausgesprochen hätte oder das Haus aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (5) Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.
- (6) Mit dem Betreten des Zehentstadels unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (7) Nachdem das Obergeschoss des Zehentstadels in der Hauptsache Übungs- und Ausbildungszwecken der Musikkapelle Pless e.V., bzw. anderen musikalischen Gruppierungen dient, haben Proben und Übungsveranstaltungen stets Vorrang vor Veranstaltungen im Stadelsaal. Bei paralleler Belegung beider Geschosse durch unterschiedliche Nutzer sind eventuelle akustische Beeinträchtigungen der Veranstaltungen im Stadelsaal von den jeweiligen Nutzern zu dulden.

§ 3

Aufsicht und Benutzung

- (1) Die laufende Beaufsichtigung des Zehentstadels und der Außenanlage obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Zugangswege. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere denen des Hausmeisters und seines Stellvertreters, sind Folge zu leisten.
- (2) Das Haus und seine Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer vom jeweiligen Veranstalter bestimmten volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (3) Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung im Saal und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Hauses, seiner Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, sind diese unmittelbar nach Beendigung der Benutzungszeit wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher auch der Veranstalter bzw. Beauftragter sowie bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume des Zehentstadels, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde bleibt unberührt. Mängel bei den Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Er ist verpflichtet, soweit die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- (4) Der Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter festgesetzt. Vor der Veranstaltung ist - soweit es die Verwaltung für erforderlich hält - der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer des Zehentstadels haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
- (2) Für jede Veranstaltung sind der Gemeinde und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu weisen.

- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters. Die Tonanlage und die Bühnentechnik dürfen nur von der verantwortlichen Aufsichtsperson selbst oder der von ihm eingewiesenen Person bedient werden.
- (5) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (6) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (7) Abfälle sind von den Nutzern mitzunehmen und im privaten Bereich ordnungsgemäß zu entsorgen. Wertstoffe sind vom Veranstalter der Wiederverwertung (z. B. über den Wertstoffhof) zuzuführen. Speisereste tierischer Herkunft müssen über eine spezielle Konfiskat-Tonne entsorgt werden.
- (8) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (9) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (10) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

II.

Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 6

Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Benutzer des Zehentstadels sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.
- (2) Bei Veranstaltungen, die eine gesamte oder wesentliche Benutzung der im Haus vorhandenen technischen Einrichtungen erfordern, kann die Gemeinde verlangen, dass der Hausmeister während der ganzen Veranstaltung anwesend sein oder sich in Rufbereitschaft befinden muss.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Auf die Beachtung der GEMA-Richtlinien wird allgemein hingewiesen.
- (4) Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (5) Zur Kleiderablage steht die Garderobe zur Verfügung, wobei von der Gemeinde keine Haftung übernommen wird.
- (6) Haustiere dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden.
- (7) In allen Räumen gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.

§ 7

Herrichten, Ausschmücken des Zehentstadels

- (1) Zur Ausschmückung des Zehentstadels dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägniermitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theater o.ä.), sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen. Auch dürfen für die Ausschmückung keine Schrauben und Nägel an den Wänden und Einrichtungen angebracht werden.
- (2) Den Auf- und Abbau der Bestuhlung hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Er hat das Haus und die Nebenanlagen nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinem Zustand dem Hausmeister zu übergeben. Auch die Aufräumarbeiten im Außenbereich des Zehentstadels, soweit dort Verunreinigungen vorliegen, sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu besorgen. Sollten diese Arbeiten ausnahmsweise durch gemeindeeigene Kräfte vorgenommen werden, sind der Gemeinde die anfallenden Kosten entsprechend zu ersetzen.

§ 8

Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Veranstalter hat für das erforderliche, fachkundige Personal zu sorgen und ist gegenüber der Gemeinde vollumfänglich verantwortlich und haftbar.
- (2) Die vorhandene Kucheneinrichtung (Küchengeräte und Maschinen etc.) sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Einrichtungsgegenstände beschädigt oder abhandengekommen sind. Der Veranstalter hat beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände zu ersetzen bzw. die Kosten für etwaige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu tragen.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
- (4) Die Verwendung von Einmalgeschirr, -besteck, Plastiktischtücher o.ä. sowie die Ausgabe von Waren in Einmalverpackungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Tanz und gesellige Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter muss an der Eingangstüre zum Gebäude eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen müssen, dass
 - a) keine Personen in die Halle gelangen, die nach dem Jugendschutzgesetz die jeweilige Veranstaltung nicht besuchen dürfen,
 - b) stark alkoholisierte Personen nicht in den Zehentstadel gelassen werden,
 - c) Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere Personen zu verletzen, nicht in den Zehentstadel gelassen werden,

- d) keine Flaschen und Getränke aus dem Zehentstadel gebracht werden. Letzteres gilt nicht für Veranstaltungen, die im Freien stattfinden.
- (2) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie im Saalbereich geordnete Sitzplätze (Stühle, Bänke) zur Verfügung stehen.
- (3) Der Veranstalter muss darauf einwirken, dass der entsprechend beschilderte Eingangsbereich und Zufahrtsweg zum Zehentstadel von Kraftfahrzeugen freigehalten wird.

III. Entgelt

§ 10 Benutzungsentgelte

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Zehentstadels für Veranstaltungen die sich aus Absatz 2 ergebenden Entgelte sowie die in Absatz 8 festgelegte Kautionszahlung zu entrichten.

- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Veranstaltungen mit

- bis zu 70 Personen	440,00 €
- bis zu 100 Personen	500,00 €
- mehr als 100 Personen bis max. 150 Personen	600,00 €

Unentgeltlich dürfen den Zehentstadel einmalig im Kalenderjahr Vereine und Vereinigungen nutzen, die gemeindliche Aufgaben wahrnehmen (Feuerwehr, Krieger- und Soldatenverein, Partnerschaftsverein, Seniorenbetreuung), soweit die Veranstaltung dem satzungsgemäßen Vereinszweck dient.

- (3) Wird der Veranstaltungstermin vom Veranstalter storniert, sind in folgenden Fällen Stornierungsgebühren zu entrichten:
- a) Bei einer Stornierung innerhalb eines Monats vor dem gebuchten Veranstaltungstermin sind **50% des regulären Benutzungsentgelts n. Absatz 2** als Stornierungsgebühr zu entrichten.
- b) Bei einer Stornierung innerhalb von drei Monaten vor dem gebuchten Veranstaltungstermin sind **pauschal 120,00 €** als Stornierungsgebühr zu entrichten.
- (4) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Über Abweichungen dieses Benutzungsentgeltes oder Sonderveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Kautionszahlung für Veranstaltungen im Zehentstadel beträgt **650,00 €** und ist nach Rechnungsstellung an die Gemeinde zu entrichten. Die entrichtete Kautionszahlung wird nach der Rückübergabe des Zehentstadels an die Gemeinde mit dem Benutzungsentgelt verrechnet.

IV. **Schlussbestimmungen**

§ 11 **Ausnahmevorschrift**

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Gemeinde genehmigt werden.

§ 12 **Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, Personengruppen oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung gröblich verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft.
(1. Änderung am 07.10.2013, 2. Änderung am 07.12.2016, 3. Änderung am 05.10.2021,
4. Änderung am 28.11.2022)

Pleß, den 28.11.2022

Gemeinde Pleß

Anton Keller
1. Bürgermeister